



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. Oktober 2013
(OR. en)**

15010/13

**ESPACE 80
COMPET 734
RECH 464
IND 283
TRANS 538
MI 893
ENER 472
ENV 934
COSDP 978
CSC 127
TELECOM 267
DELECT 57**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 12386/13 ESPACE 48 COMPET 579 RECH 361 IND 214 TRANS 394 MI
651 ENER 365 ENV 710 COSDP 689 CSC 72 TELECOM 205 DELACT 32

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom
12.7.2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 des Europäischen
Parlaments und des Rates über das Europäische Erdbeobachtungsprogramm
(GMES) durch die Festlegung von Registrierungs- und
Lizenzierungsbedingungen für GMES-Nutzer und von Kriterien für die
Einschränkung des Zugangs zu GMES-spezifischen Daten und Informationen
der GMES-Dienste

- Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt ¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (GMES) und seine ersten operativen Tätigkeiten (2011-2013) ² vorgelegt. Da die Kommission den eingangs genannten delegierten Rechtsakt am 12. Juli 2013 übermittelt hatte, konnte der Rat bis zum 12. September 2013 Einwände dagegen erheben.
2. Die Gruppe "Raumfahrt" hat den delegierten Rechtsakt in ihrer Sitzung vom 4. September 2013 geprüft.
3. Ein schriftliches Verfahren zur Annahme eines Beschlusses über die Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden gegen den eingangs genannten delegierten Rechtsakt wurde am 5. September 2013 eingeleitet ³ und am 6. September 2013 abgeschlossen ⁴.

Infolge des schriftlichen Verfahrens waren alle Mitgliedstaaten damit einverstanden, dass das schriftliche Verfahren angewandt und ein Beschluss angenommen wird, durch den die Frist für die Erhebung von Einwänden um zwei weitere Monate verlängert wird.

4. Die Gruppe "Raumfahrt" hat den delegierten Rechtsakt in ihrer Sitzung vom 17. Oktober 2013 erneut geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
5. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, dieser möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

¹ Dok. 12386/13.

² Verordnung (EU) Nr. 911/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (GMES) und seine ersten operativen Tätigkeiten (2011-2013) (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 1).

³ CM 4122/1/2013 REV 1.

⁴ CM 4155/13.